



HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2025

Plenum

Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stärkere Einbindung der Gerichtshilfe und freier Träger bei Ersatzfreiheitsstrafen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird gebeten, einen Vorschlag zur gesetzlichen Normierung zu erarbeiten, um eine verpflichtende Beauftragung entweder der Gerichtshilfe bzw. Bewährungshilfe oder der freien Träger durch die Vollstreckungsbehörden vor der Ladung zum Haftantritt und der Anordnung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu gewährleisten.
2. Darüber hinaus fordern wir die Landesregierung auf, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um es sowohl der Vollstreckungsbehörde, als auch der Gerichtshilfe bzw. Bewährungshilfe zu ermöglichen, personenbezogene Daten im Einzelfall an freie Träger der Straffälligenhilfe zu übermitteln, mit dem Zweck, unabhängig von einer Antragsstellung, verurteilten Personen im Wege der aufsuchenden Hilfe beratend zu unterstützen, um die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.

Begründung:

Ziel der gewünschten Änderungen ist die Anzahl der Vollstreckungen von Ersatzfreiheitsstrafen weiter abzusenken. Ein großer Teil der Personen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, sind aufgrund ihrer jeweiligen persönlichen Situation ohne Unterstützung nicht in der Lage, Anträge auf Ratenzahlungen oder einen Antrag auf Ableistung der Strafe durch gemeinnützige Arbeit zu stellen. Es ist daher notwendig, dass zur Vermeidung einer Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen flächendeckend Beratungs- bzw. Vermittlungsstellen zur Beratung von ratenweiser Begleichung der Geldstrafe, gegebenenfalls auch durch Abtretung von Sozialleistungsansprüchen und zur Vermittlung von Verurteilten zur Ableistung durch gemeinnützige Arbeit als Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen. In Hessen existiert zwar bereits das Projekts „Auftrag ohne Antrag“, welches nach Erprobung im Landgerichtsbezirks Wiesbaden sukzessive auf alle Landgerichtsbezirke in Hessen ausgedehnt wurde. Ein verpflichtendes Tätigwerden der Gerichtshilfe bzw. Bewährungshilfe oder geeigneter freier Träger durch die Strafvollstreckungsbehörden, vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, ist in Hessen jedoch bislang nicht geregelt. Die Fachkräfte der Vermittlungsstellen der freien Träger stellen bereits jetzt den Kontakt zu den Verurteilten her und können Kenntnisse über deren persönliche und wirtschaftliche Situation erlangen. Die freien Träger leisten damit eine Vielfalt von Leistungen der ambulanten Resozialisierung, sodass ihre gesetzliche Normierung und Einbeziehung geboten ist. Der Beratungskontakt soll verpflichtend, anstelle einer anstehenden Ladung zum Haftantritt, unabhängig von einer Antragstellung durch den Verurteilten erfolgen. Für die Datenübermittlungen zwischen den Leistungserbringenden im ambulanten Bereich und ebenso für Übermittlungen von dort an andere an der Resozialisierung mitwirkende öffentliche und nichtöffentliche Stellen sind eigenständige gesetzliche Regelungen zu schaffen. Vorreiter auf dem Gebiet ist die Regierung von CDU und Bündnis 90/Die Grünen in Schleswig-Holstein. Für eine landesgesetzliche Änderung spricht bereits auch die bereits erfolgte Änderung des § 463d StPO sowie der zugehörigen Datenübermittlungsvorschriften.

Wiesbaden, 2. Dezember 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)